

23. Essen- und Getränkeverpflegung

Hinweis für Auftraggeber: Das Leistungsblatt regelt die einmalige (z.B. Fachtagung) sowie die auf Dauer angelegte Essens- und Getränkeverpflegung (z.B. Schulverpflegung) im Rahmen eines öffentlichen Auftrages.

Der Abschluss eines Kantinenpachtvertrages ist dagegen in der Regel eine Dienstleistungskonzession, auf die das BerlAVG keine Anwendung findet. Dies ist der Fall, wenn der Pächter die Kantine eigenverantwortlich bewirtschaftet und er seine Einnahmen nicht vom öffentlichen Auftraggeber, sondern von seinen Gästen erhält.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) – werden im Folgenden für die Essen- und Getränkeverpflegung verbindliche Umweltschutzanforderungen für die Erstellung der Leistungsbeschreibung aufgeführt:

23.1 Lebensmittel CPV 150

1. Die eingesetzten Lebensmittel stammen zu mindestens 15 Prozent (des monetären Wareneinsatzes), bezogen auf den Gesamtwareneinsatz, aus biologischer Landwirtschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007¹.

Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderung spätestens mit der Leistungserbringung belegt wird:

- Einkaufsbelege

1. Fisch und andere Meeresprodukte stammen zu 100 Prozent aus nachhaltiger Fischerei / Fischfang oder nachhaltiger Aquakultur.

Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderung spätestens mit der Leistungserfüllung belegt wird:

- Gütezeichen für nachhaltige Fischerei / Fischfang oder Aquakultur in Form von MSC (Marine Stewardship Council), ASC (Aquaculture Stewardship Council), EU-Bio-Zeichen für biologischen Landbau, Gütezeichen Naturland, Bioland oder gleichwertiges Gütezeichen.

2. Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade stammen zu 100 Prozent aus biologischer Landwirtschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderung spätestens mit der Leistungserfüllung belegt wird:

- Gütezeichen für biologischen Anbau in Form des EU-Bio-Zeichens für biologischen Landbau, der Gütezeichen Naturland, Bioland, Demeter oder einem gleichwertigen Gütezeichen).

¹ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007, S. 1)

23.2 Speisen- und Getränkeverpflegung CPV 150

1. Es wird täglich mindestens eine Speisekomponente (z. B. Kartoffeln oder Gemüse) in Bio-Qualität angeboten.
2. Stehen täglich zwei oder mehr Menüs zur Auswahl, ist mindestens die Hälfte vegetarisch anzubieten.

23.3 Abfallvermeidung und –verwertung

1. Das Standardangebot von Lebensmitteln (z. B. Zucker, Milch, Marmelade, Senf usw.) wird nicht in Portionsverpackungen dargereicht.
2. Es ist ausschließlich die Verwendung von Mehrweggeschirr (inkl. Getränkebecher für Kalt- und Heißgetränke) zulässig (mit Ausnahme von Kartonverpackungen, Schlauchbeutelverpackungen und Folien-Standbeutel).
3. Bei Kunststoffmehrweggeschirr ist hochwertiger umweltfreundlicher Kunststoff, z. B. Polypropylen, Polycarbonat zu verwenden.
4. Speiseabfälle, Fette und Öle, Altglas, Pappe, Papier und Leichtverpackungen werden getrennt gesammelt und der jeweiligen Wertstoffsammlung zugeführt.

23.4 Papierprodukte

1. Es werden nur Servietten, Küchenrollen und Papierhandtücher aus Altpapier genutzt, die die in Kapitel 3 enthaltenen Anforderungen des Umweltzeichens [Blauer Engel, DE-UZ 5, Ausgabe Juli 2014](#) erfüllen.

Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderung spätestens mit der Leistungserfüllung belegt wird:

- Umweltzeichen [Blauer Engel \(DE-UZ 5\)](#) oder gleichwertiges Gütezeichen

2. Es dürfen nur ungebleichte Back- / Koch- und Heißfilterpapiere (z. B. Kaffee- und Teefilter) eingesetzt werden, die die in Kapitel 3 enthaltenen Anforderungen des Umweltzeichens [Blauer Engel, DE-UZ 65](#), Ausgabe Februar 2014 erfüllen. Die Anforderungen können unter folgendem Link <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20065-201402-de%20Kriterien-2018-07-27.pdf> heruntergeladen werden, Dateiname: DE-UZ 065-201402-de Kriterien.pdf.

Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung spätestens mit der Leistungserfüllung belegt wird:

- Umweltzeichen [Blauer Engel \(DE-UZ 65\)](#) oder gleichwertiges Gütezeichen